jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/5 86/01/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1986

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 Z10;
StVG §119;
StVG §26;
StVG §40;

Rechtssatz

Hat ein Häftling wegen Gesundheitsschädlichkeit Bedenken gegen den Aufenthalt in einem ihm zugewiesenen verrauchten Haftraum, so kann er diese Bedenken nur zum Gegenstand von Ansuchen oder Beschwerden gemäß § 119 StVG und § 120 StVG machen. Eine Rechtfertigung für die Weigerung, der Anordnung eines Strafvollzugsbediensteten Folge zu leisten, kann selbst bei Zutreffen dieser Bedenken dem Gesetz nicht entnommen werden. Die Weigerung des Häftlings ist somit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 107 Abs 1 Z 10 StVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010091.X02

Im RIS seit

06.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at